

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6594

Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6594 – zuzustimmen.

22. 04. 2015

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Matthias Präfrock

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucksache 15/6594 – in seiner 29. Sitzung am 22. April 2015.

Allgemeine Aussprache

Der Innenminister legt dar, am 1. November 2015 werde das neue Bundesmeldegesetz in Kraft treten und die landesmelderechtlichen Regelungen ablösen. Dem werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen. Im Ergebnis erhielten die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weiter reichende Möglichkeiten, auf Informationen zurückzugreifen, deren Kenntnis wichtig sei. Die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs würden durch den Betrieb eines zentralen Meldeportals wahrgenommen. Im Übrigen werde bereits seit 2007 von Kommunen in eigener Verantwortung ein Meldeportal betrieben; zunächst hätten sich 44 Kommunen nicht daran beteiligt, und im Ergebnis von Gesprächen, die die zuständige Fachabteilung des Innenministeriums geführt habe, hätten sich 25

Ausgegeben: 29.04.2015

1

dieser Kommunen relativ schnell bereit erklärt, sich zu beteiligen. Bei neun Kommunen liefen die entsprechenden Arbeiten, und bei den verbleibenden Kommunen bestehe noch Handlungsbedarf.

Er sei optimistisch, dass es gelinge, dass sich letztlich alle Kommunen beteiligten; denn die Notwendigkeit, Sicherheitsbehörden einen Zugang zu Informationen einzuräumen, sei unstrittig. Es gebe auch keine unlösbaren technischen Probleme. Im Übrigen könnten auch die Bürger von einem verbesserten Informationszugang profitieren; denn beispielsweise Meldescheine müssten dann nicht mehr komplett ausgefüllt werden, sondern es müssten nur noch vorausgefüllte Formulare unterschrieben werden, sodass Ummeldungen vereinfacht und beschleunigt werden könnten.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs seien die kommunalen Landesverbände einbezogen gewesen, und dafür hätten sich die kommunalen Landesverbände ausdrücklich bedankt.

Im Gesetzentwurf sei insbesondere die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der programmtechnischen Trennung von Melderegisterdaten aufgegriffen worden. Dieser sei vollumfänglich gefolgt worden. Im Ergebnis würden die Informationen auf mehrere Datenbanken verteilt, wodurch die Sicherheit des Zugriffs weiter verbessert werde.

Das Land habe von den Möglichkeiten, die der Bundesgesetzgeber dem Land einräume, Gebrauch gemacht; er verweise darauf, dass es auch weiterhin Zugriffsrechte zur Erhebung von Abfallgebühren gebe.

Abschließend bittet er um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, die Abgeordneten seiner Fraktion seien mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen einverstanden. Der Bedarf ergebe sich daraus, dass der Bund hinsichtlich des Melderechts von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht habe, und der vorliegende Gesetzentwurf sei von der Landesregierung rechtzeitig eingebracht worden.

Zum Thema Hotelmeldescheine äußert er, als es im Zusammenhang mit Ermittlungen zum NSU einmal darum gegangen sei, zu prüfen, wo Angehörige des NSU möglicherweise einmal übernachtet gehabt hätten, hätten massenhaft Meldescheine per Hand ausgewertet werden müssen. Ihn interessiere, warum, wie aus der Begründung zu § 4 des Entwurfs des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz hervorgehe, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage die im Hotelmeldeschein erhobenen Daten künftig nicht mehr an den Polizeivollzugsdienst elektronisch oder in sonstiger Weise, also z. B. postalisch, übermittelt werden dürften. Hierfür bitte er um eine Begründung.

Der Innenminister erklärt, dies sei durch den Bund im Bundesgesetz so geregelt worden.

A b s t i m m u n g

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6594 – zuzustimmen.

29. 04. 2015

Matthias Präfrock